sind die Dividenden von Aktiengesellschaften und die Gewinnausschüttungen von Gesellschaften mbH (nachfolgend aus Vereinfachungsgründen häufig ebenfalls als "Dividenden" bezeichnet). Nicht hierzu zählen hingegen Gewinnentnahmen aus Personengesellschaften. Wie bereits ausgeführt, sind diese den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Für Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften galt bis zum 31.12.2008 eine Besonderheit. Sie waren nach § 3 Nr. 40 EStG a. F. zur Hälfte steuerfrei. Besteuert wurde bei den Aktionären einer AG bzw. den Gesellschaftern einer GmbH also nur die Hälfte der Dividenden. Bezeichnet wird diese Art der Besteuerung als Halbeinkünfteverfahren. Zum 1.1.2009 hat ein radikaler Wechsel der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im privaten Bereich stattgefunden. Diese Einkünfte des Privatvermögens werden zwar auch weiterhin der Einkommensteuer unterworfen, doch werden sie grundsätzlich nicht mehr in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen. Stattdessen werden sie nur noch an der Einkunftsquelle, i. d. R. also bei dem Kreditinstitut, einer 25 %igen Kapitalertragsteuer unterworfen (§ 32d i. V. m. § 43 Abs. 5 i. V. m. § 43a Abs. 1 EStG n. F.). Mit dieser Kapitalertragsteuer gilt dann die Einkommensteuer auf die zugrunde liegenden Dividenden bzw. Zinsen für den Empfänger der Erträge als abgegolten (Abgeltungssteuer). Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es Ausnahmen. Die wichtigste besteht darin, dass der Steuerpflichtige nach § 32d Abs. 6 EStG die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Veranlagung beantragen kann. Dies ist für ihn dann von Vorteil, wenn die Kapitalerträge bei einer Einbeziehung in die Veranlagung einem geringeren Steuersatz als 25 % unterliegen.

 Vermietung und Verpachtung Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören nach § 21 EStG vor allem die Einnahmen aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen, etwa Wohnungen. Voraussetzung ist, dass sich das Grundstück im Privat- und nicht im Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen befindet. Gehört das Grundstück zu einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen, so erzielt dieser hieraus nicht Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern Einkünfte aus einer Gewinnermittlungsart, i. d. R. Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

- Sonstige Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind nach § 22 EStG vor allem Renteneinnahmen, z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese werden aber i. d. R. nicht in voller Höhe, sondern lediglich in Höhe ihres sog. Besteuerungs- bzw. Ertragsanteils angesetzt. Dieser ergibt sich aus den in § 22 EStG enthaltenen Tabellen. Zu den sonstigen Einkünften gehören auch die in § 23 EStG definierten Überschüsse aus privaten Veräußerungsgeschäften. Hierbei handelt es sich um Überschüsse, die beim An- und Verkauf von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens innerhalb der in § 23 EStG genannten Fristen (zehn Jahre bei Grundstücken, ein Jahr bei anderen Wirtschaftsgütern) entstehen. Fallen Gewinne aus dem An- und Verkauf von Wirtschaftsgütern hingegen im Rahmen eines Betriebsvermögens an, so sind diese stets bei der entsprechenden Gewinneinkunftsart, i. d. R. also bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb, zu erfassen. Seit dem 1.1.2009 gehören Gewinne aus Veräu-Berungsgeschäften von Wertpapieren des Privatvermögens nicht mehr - wie früher - zu den sonstigen Einkünften, sondern zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, für die dann das soeben erläuterte Verfahren der Besteuerung in Form einer Abgeltungssteuer von 25 % gilt.